

**Ordnung des Fachbereichs Sozialwesen zur Ergänzung der
Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirrus-SARA-CoV-2-Epidemie an den
Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH Bielefeld (Corona-Epidemie-
Ordnung) vom 16.11.2020 in der Fassung vom 01.12.2020
(Ergänzungs-Corona-Epidemie-Ordnung - FB4)**

Aufgrund von § 14 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) erlässt der Fachbereich Sozialwesen folgende Regelung:

1.

§ 2a, Open-Book-Ausarbeitungen, der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 16.11.2020 in der Fassung vom 01.12.2020 (Verkündungsblatt der FH Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 2020 - 68 – Seite 777-788) wird für Prüfungen von Studiengängen des Fachbereichs Sozialwesen um folgenden Absatz 10 ergänzt:

“(10) Wenn Prüfungen nach § 2a Abs. 7 Corona-Epidemie-Ordnung aufgrund einer durch die Hochschule zu vertretenen technischen Störung abgebrochen werden, die die technische Abgabe der Prüfung betrifft, können abgegebene Prüfungen bewertet werden, wenn die zu prüfenden Personen nach Einsicht in den übermittelten Datenbestand nach Aufforderung der Hochschule in gesetzter angemessener Frist erklären, dass der Speicherstand dem Stand der Abgabe entspricht und zur Bewertung herangezogen werden soll.”

2.

Diese Regelung tritt mit Beginn der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode für das Wintersemester 2020/21 in Kraft und tritt mit Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode für das Wintersemester 2020/21 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld vom 11.02.2021.

Bielefeld, 12.02.2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk